

Elternrat – Gymnasium – Schule an der Prager Spitze –

Geschäftsordnung des Elternrates

Vom 27.09.2022

Der Elternrat der „Schule an der Prager Spitze - Gymnasium der Stadt Leipzig“ gibt sich auf Grundlage des § 13 EMVO Sachsen in der Fassung vom 01.08.2017 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Elternrat

- (1) Der Elternrat wird aus den gewählten Elternvertretern der jeweiligen Klassen der Stufen 5 bis 10 sowie aus den gewählten Elternvertretern der Jahrgangsstufen 11 und 12 gebildet (Mitglieder). Der Elternrat verfügt über eine eigene Wahlordnung vom 27.09.2022.

§ 2 Vorsitzender des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz, Schriftführer

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Schriftführer. Der Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz der Schule an der Prager Spitze (Gymnasium). Weitere 3 Mitglieder der Schulkonferenz sind ebenfalls vom Elternrat zu wählen.
- (2) Die in Absatz 1 Genannten werden für 2 Jahre gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag kann durch Beschluss bestimmt werden, dass geheim zu wählen ist. Für die Wahl und den Beschluss zur geheimen Wahl gilt § 6 entsprechend.
- (4) Scheidet der Vorsitzende des Elternrates während der Wahlperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter die Führung der Geschäfte. Scheidet auch der Stellvertreter aus, so ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen eine Neuwahl erforderlich.
- (5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die Mitglieder der Schulkonferenz und der Schriftführer können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beantragt. Der Beschluss über die Abberufung ist nach § 6 mit der Maßgabe zu fassen, dass zwei Drittel der Mitglieder der Abberufung zustimmen (qualifizierte Mehrheit).
- (6) Im Übrigen gelten die § 5 (3) bis (5) sowie § 6 der Wahlordnung entsprechend.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Elternrat zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch (z.B. via E-Mail-Verteiler) mit einer Frist von mindestens acht, in Eilfällen von mindestens drei Tagen unter Beifügung einer aktuellen Tagesordnung ein.
- (2) Jedes Mitglied des Elternrates ist berechtigt, Ergänzungen zur Tagesordnung beim Vorsitzenden anzumelden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung nach § 6 beschlossen. Sie enthält den Punkt „Sonstiges“.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Elternrat tritt in der Regel mindestens viermal jährlich in Präsenz oder online zusammen (Sitzung). Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter im Rahmen der Einberufung nach § 3.

Elternrat – Gymnasium – Schule an der Prager Spitze –

- (2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Elternrates dies verlangt.
- (3) Die Sitzungen finden in nicht-öffentlicher Form statt. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen. Die gewählten Vertreter der Klassenelternvertreter können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Der Schulleiter (ggf. dessen Stellvertreter) kann beratend, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teilnehmen, wenn er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Elternrates unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den Stellvertreter, vorbereitet und durch ihn anhand der beschlossenen Tagesordnung (§ 3) geleitet. Er hat das Recht, Schwerpunktthemen in die Sitzungen zu stellen.
- (5) Zu jedem Punkt der Tagesordnung steht den stimmberechtigten Mitgliedern des Elternrates ein Fragerecht zu. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter kann einen Tagesordnungspunkt zur Diskussion freigeben, wobei dieses Diskussionsrecht ausdrücklich sonst nur beim Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ besteht.
- (6) Über die Sitzung wird durch den Schriftführer ein Protokoll gefertigt. Dieses soll den Elternvertretern binnen 14 Tagen nach der Sitzung zugeleitet werden. Das Protokoll ist dann auf der nächsten Sitzung nach § 6 dieser GO zu bestätigen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder nach § 1 anwesend sind.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Über zu fassende Beschlüsse wird offen abgestimmt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Elternrates.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Elternrates muss geheim abgestimmt werden, wenn dies durch den Elternrat nach dieser Vorschrift beschlossen wird.
- (3) Die Abstimmung auf dem Wege einer schriftlichen Umfrage ist nicht zulässig.
- (4) Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn ihm mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Elternrates zugestimmt worden ist.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Der Elternrat kann zu verschiedenen Themen oder anstehenden Aufgaben Arbeitsgruppen mit externen Mitgliedern aus der Klassenelternschaft und ggf. Lehrern des Gymnasiums bilden und zu erörternde Punkte an diese delegieren. Die Arbeitsgruppen haben dem Elternrat auf dessen Verlangen über ihre Arbeit zu berichten.
- (2) Über Vorschläge aus den Arbeitsgruppen kann nach § 6 entschieden werden.

